

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der IAMT-Gruppe (Stand: März 2021)

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- 1 Alle Lieferungen, Leistungen, Angebote und Angebotsannahmen der zur IAMT-Gruppe gehörenden Unternehmen, insbesondere der IAMT Ingenieurgesellschaft für allgemeine Maschinentechnik mbH, der IAMT mechatronics GmbH, der IAMT Prüfsysteme GmbH, der IAMT Chassis Systems GmbH & Co. KG, der IAMT Engineering GmbH & Co. KG, der IBAF GmbH und der IBAF Industrial Solutions GmbH (IAMT), erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB). Die AVB sind Bestandteil aller Verträge, die IAMT mit ihren Vertragspartnern und Auftraggebern (**Auftraggeber**) über die von ihr angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn IAMT nicht in jedem Einzelfall auf sie hinweist oder sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 2 Diese AVB gelten ausschließlich. Jeglichen abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten wird hiermit widersprochen. Sie werden nur dann und insoweit gegenüber IAMT wirksam, als IAMT ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn IAMT in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten die Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt bzw. erbringt oder wenn IAMT auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.
- 3 Diese AVB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss, Angebotsunterlagen

- 1 Alle Angebote von IAMT sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2 Bestellungen oder Aufträge des Auftraggebers gelten als verbindliches Vertragsangebot. Sie gelten durch IAMT nur dann als angenommen, wenn und soweit sie vom IAMT innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestellung oder des Auftrages schriftlich angenommen werden.
- 3 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Genauigkeit, den Inhalt und den Umfang der Bestellung oder des Auftrags. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, IAMT jegliche erforderliche Information bezüglich der bestellten Ware oder der beauftragten Leistung innerhalb angemessener Zeit zukommen zu lassen, damit die Bestellung oder der Auftrag vertragsgemäß ausgeführt werden kann.
- 4 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen IAMT und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser AVB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von IAMT vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Parteien vor Abschluss des Vertrages werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- 5 Ergänzungen und Abänderungen der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AVB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für Änderungen und Ergänzungen der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, wenn IAMT dem Auftraggeber ausdrücklich oder konkludent mitteilt, dass eine entsprechende Vereinbarung auch ohne Einhaltung der Schriftform bindend sein soll.
- 6 Angaben von IAMT zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 7 IAMT behält sich das Eigentum bzw. Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen sowie anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von IAMT weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von IAMT diese Gegenstände vollständig an IAMT zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

- 8 Müssen Waren durch IAMT hergestellt oder sonst wie ver- bzw. bearbeitet werden und hat der Auftraggeber hierfür eine Spezifizierung vorgelegt, hat der Auftraggeber IAMT von jeglichem Verlust, Schaden, Kosten oder sonstigen Ausgaben freizuhalten, die diese zu zahlen hat oder zu zahlen bereit ist, weil sich die vertragliche Ver- oder Bearbeitung der Ware aufgrund der Spezifizierung des Auftraggebers als Bruch eines Patents, Copyrights, Warenzeichens oder sonstigen Schutzrechts eines Dritten herausgestellt hat.

§ 3 Vergütung

- 1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder aus dem verbindlichen Angebot von IAMT nichts anderes ergibt, gilt die darin angegebene Vergütung für den aufgeführten Liefer- und Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderlieferungen bzw. -leistungen werden gesondert berechnet. Die Vergütung versteht sich in EURO ab Werk (EX WORKS, INCOTERMS 2020), zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit IAMT bereit ist, die Lieferung oder Leistung an einem anderen Ort zu erbringen, hat der Auftraggeber die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung, die Reisekosten und Spesen, bei Exportlieferungen zusätzlich den Zoll sowie die Gebühren und andere öffentliche Abgaben zu tragen.
- 2 IAMT behält sich das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Auftraggebers und vor Ausführung der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung, die Vergütung für den Liefer- oder Leistungsgegenstand in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen externen, außerhalb ihrer Kontrolle stehenden Preissteigerung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zollsatzänderungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) und aufgrund der Änderungen von Lieferanten nötig ist, und sichert eine Senkung der Vergütung zu, wenn externe Kosten (z.B. Zölle) gesenkt werden oder ganz entfallen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- 1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder aus dem verbindlichen Angebot von IAMT nichts anderes ergibt, sind Rechnungsbeträge vom Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug zu bezahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei IAMT. Zahlungen sollen durch Banküberweisung erfolgen. Wechsel- oder Scheckzahlung werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.
- 2 Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, nachzuweisen, dass IAMT als Folge des Zahlungsverzugs kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 3 IAMT ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von IAMT durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
- 4 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Lieferungen und Leistungen sowie Termine und Fristen

- 1 Die Lieferung von Waren erfolgt ab Werk (EX WORKS, INCOTERMS 2020). Die Warenlieferung erfolgt in der Weise, dass der Auftraggeber die Ware in den Geschäftsräumen von IAMT innerhalb der Geschäftszeiten von IAMT entgegennimmt, sobald IAMT den Auftraggeber benachrichtigt hat, dass die Ware zur Abholung bereit steht.
- 2 Von IAMT in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Liefer- oder Leistungszeitpunkt zugesagt oder vereinbart ist. Sofern die Versendung von Ware vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 3 IAMT kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen IAMT gegenüber nicht nachkommt.
- 4 Falls IAMT nicht rechtzeitig liefert oder leistet, muss der Auftraggeber IAMT schriftlich eine Nachfrist setzen, nach deren Ablauf er vom Vertrag zurücktreten darf. Anstelle der Lieferung oder Leistung kann der Auftraggeber Schadensersatz verlangen.
- 5 Wenn sich der Auftraggeber am Fälligkeitstag im Verzug mit der Annahme der Lieferung oder Leistung befindet, muss er dennoch die vereinbarte Vergütung zahlen. IAMT wird in diesen Fällen die Einlagerung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes auf Risiko und Kosten des Auftraggebers vornehmen. Auf Wunsch des Auftraggebers wird IAMT den Liefer- oder Leistungsgegenstand auf Kosten des Auftraggebers versichern.

- 6 IAMT haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung bzw. für Liefer- oder Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Epidemien oder Pandemien, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die IAMT nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse IAMT die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und das Hindernis nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist IAMT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber IAMT vom Vertrag zurücktreten.
- 7 IAMT ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, wenn
- die Teillieferung oder -leistung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung oder Leistung der restlichen bestellten Liefer- oder Leistungsgegenstände sichergestellt ist und
 - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, IAMT erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

§ 6 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang und Abnahme

- 1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des jeweiligen Unternehmens der IAMT-Gruppe gemäß § 1 Abs. 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 2 Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von IAMT.
- 3 Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes von Ware geht wie folgt auf den Auftraggeber über:
- Wenn die Ware in den Geschäftsräumen von IAMT ausgeliefert wird (EX WORKS, INCOTERMS 2020) in dem Zeitpunkt, in dem IAMT den Auftraggeber darüber informiert, dass die Ware zur Abholung bereitsteht.
 - Wenn die Ware nicht in den Geschäftsräumen von IAMT ausgeliefert wird, im Zeitpunkt der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder IAMT noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe der Ware infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem die Ware versandbereit ist und IAMT dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
 - Ungeachtet einer noch auszuführenden bzw. zu beendenden Versendung der Ware geht die Gefahr dann auf den Auftraggeber über, wenn der Auftraggeber Eigentümer der Ware geworden ist.
- 4 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch IAMT betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Waren pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 5 Zu versendende Ware wird von IAMT nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 6 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Lieferung oder Leistung als abgenommen, wenn
- die Lieferung oder Leistung und, sofern IAMT auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - IAMT dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 6 Abs. 6 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung, Leistung oder Installation zwölf (12) Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstands begonnen hat (z.B. eine gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit der Lieferung, Leistung oder Installation sechs (6) Werktage vergangen sind, und
 - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines IAMT angezeigten Mangels, der die Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 1 Der Auftraggeber unterstützt IAMT im vereinbarten sowie für die erforderliche Erbringung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Rahmen.
- 2 Der Auftraggeber gibt IAMT für die Lieferung oder Leistung benötigten und aufgrund des Liefer- oder Leistungsrahmens festgelegten Bauteile, Dokumentationen, Informationen und Daten. Die Bauteile, Dokumentationen, Informationen und Daten müssen IAMT zu dem vereinbarten

Zeitpunkt in endgültiger und verbindlicher Fassung vorliegen. IAMT ist nicht verpflichtet, die ihr übergebenen Bauteile, Dokumentationen, Informationen und Daten auf Mängelfreiheit oder Richtigkeit hin zu überprüfen.

- 3 Der Auftraggeber wird die an IAMT übergebenen Bauteile, Dokumentationen, Informationen und Daten zusätzlich verwahren, so dass sie bei Beschädigung oder Verlust ohne weiteres rekonstruiert werden können.

- 4 Sämtliche Freigaben, insbesondere Baumuster-, Versuchs-, und Prototypenfreigaben, Werkzeugfreigaben sowie die Produktions- und Serienfreigaben erfolgen ausschließlich durch den Auftraggeber. Der Lieferumfang von IAMT wird durch den Auftraggeber geprüft und nach erfolgreicher Prüfung für die weitere Verwendung genehmigt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 1 Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrübergangs und anderer Bestimmungen dieser AVB soll das Eigentum an der gelieferten Ware nicht auf den Auftraggeber übergehen, solange nicht der gesamte Kaufpreis für die Ware gezahlt worden ist (**Vorbehaltsware**).
- 2 Sofern sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug gekommen ist –, hat IAMT das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem sie eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Auftraggeber. Sofern IAMT die Vorbehaltsware zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Von IAMT zurückgenommene Vorbehaltsware darf von ihr verwertet werden. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Auftraggeber IAMT schuldet, nachdem IAMT einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.
- 3 Der Auftraggeber muss die Vorbehaltsware ordnungsgemäß lagern und pfleglich behandeln, getrennt von seinem Eigentum und dem Dritter aufbewahren und als Eigentum von IAMT kennzeichnen. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 5 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Auftraggebers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Auftraggebers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) tritt der Auftraggeber IAMT bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. IAMT nimmt diese Abtretung an. Der Auftraggeber darf diese an IAMT abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für IAMT einziehen, solange IAMT diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von IAMT, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird IAMT die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Auftraggeber jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann IAMT vom Auftraggeber verlangen, dass dieser IAMT die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und IAMT alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die IAMT zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
- 5 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt im Namen und für Rechnung von IAMT. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die IAMT nicht gehören, so erwirbt IAMT Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, IAMT nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt IAMT Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Auftraggeber und IAMT sich bereits jetzt einig, dass der Auftraggeber IAMT anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. IAMT nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Auftraggeber für IAMT verwahren.
- 6 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Auftraggeber auf das Eigentum von IAMT hinweisen und IAMT unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit IAMT ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte IAMT die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Auftraggeber.
- 7 Wenn der Auftraggeber dies verlangt, ist IAMT verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert ihrer offenen Forderungen gegen den Auftraggeber um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft IAMT.

- 8 Bei Lieferungen in andere Länder außerhalb Deutschlands, in denen die vorstehende Regelungen zum Eigentumsvorbehalt nicht die gleiche Sicherungswirkung haben wie in Deutschland, wird der Auftraggeber alle erforderlichen Maßnahmen vornehmen und erforderlichen Erklärungen abgeben, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit eines Eigentumsvorbehalts gemäß den vorstehenden Regelungen notwendig und förderlich sind.
- § 9 Rechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen**
- 1 Soweit IAMT für die Erbringung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen gewerbliche Schutz- und Urheberrechte sowie Know-How des Auftraggebers benötigt, gewährt der Auftraggeber IAMT ein nicht ausschließliches und unentgeltliches Nutzungsrecht daran.
- 2 Für alle aus einer Forschungs- und Entwicklungsleistung der IAMT entstehenden gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowie Know-How (**Ergebnisse**) gilt folgendes unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber die dafür vereinbarte Vergütung vollständig an IAMT gezahlt hat:
- Die Ergebnisse stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu und werden von IAMT an den Auftraggeber übertragen.
 - Soweit Ergebnisse in urheberrechtlich geschützten Werken bestehen, überträgt IAMT dem Auftraggeber an diesen das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare sowie unterlizenzierbare Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung der Ergebnisse in allen bekannten Nutzungsarten einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Weiterentwicklung der Ergebnisse und der Nutzung der hierbei entstehenden weiteren Ergebnisse im vorgenannten Umfang.
 - Hinsichtlich Software, die keine Open Source Software ist, ist IAMT nur zur Überlassung des Objektcodes verpflichtet, nicht jedoch zur Überlassung des Quellcodes (Source Codes).
- 3 IAMT steht an den Ergebnissen ein nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes, unentgeltliches Nutzungsrecht zu, über das IAMT frei – auch außerhalb des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber – verfügen kann.
- 4 Die Weiterentwicklung oder Anpassung der Ergebnisse gehört nicht zum Leistungsumfang von IAMT.
- 5 Werden bei einer Forschungs- und Entwicklungsleistung schon vorhandene gewerbliche Schutz- und Urheberrechte sowie Know-How von IAMT benötigt, so erhält der Auftraggeber von IAMT insoweit ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares und entgeltliches Nutzungsrecht. Hierfür bedarf es einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung zwischen IAMT und dem Auftraggeber.
- § 10 Gewährleistung**
- 1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Durchführung der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von IAMT oder ihrer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- 2 Gelieferte Ware ist unverzüglich nach Erhalt durch den Auftraggeber sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn IAMT nicht binnen sieben (7) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Ware als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge IAMT nicht binnen sieben (7) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- 3 Bei Sachmängeln der Lieferung oder Leistung ist IAMT nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. -leistung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. -leistung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung angemessen mindern.
- 4 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von IAMT, kann der Auftraggeber unter den in § 12 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 5 IAMT ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber die fällige Vergütung bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- 6 Der Auftraggeber hat IAMT die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Liefer- oder Leistungsgegenstand zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung bzw. -leistung hat der Auftraggeber IAMT den mangelhaften Liefer- oder Leistungsgegenstand nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau des mangelhaften Liefer- oder Leistungsgegenstandes noch den erneuten Einbau, wenn IAMT ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt IAMT, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann IAMT von dem Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Material-, Ausbau- und Einbaukosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar.
- 8 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller und Lieferanten, die IAMT aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird IAMT nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen IAMT bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AVB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen IAMT gehemmt.
- 9 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von IAMT den Liefer- oder Leistungsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 10 Die Gewährleistung erfasst keine Fehler des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, die aufgrund fehlerhafter Installation oder Nutzung, Fehlgbrauch, Fahrlässigkeit oder anderen Gründen entstehen. Das Gleiche gilt, wenn der Mangel des Liefer- oder Leistungsgegenstandes auf eine Beschreibung oder Spezifikation des Auftraggebers zurückgeht. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind zudem Teile, Material oder sonstige Gegenstände, die von dem Auftraggeber oder in dessen Auftrag hergestellt wurden, es sei denn der Hersteller dieser Teile, des Materials oder sonstiger Gegenstände übernimmt IAMT gegenüber die Verantwortung.
- 11 Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- 12 Hinsichtlich Forschungs- und Entwicklungsleistungen gewährleistet IAMT die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt und die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch nicht das tatsächliche Erreichen des Ziels der Forschungs- und Entwicklungsleistungen. IAMT übernimmt keine Gewährleistung für die Verwertbarkeit der sich aus den Forschungs- und Entwicklungsleistungen ergebenden Ergebnissen.
- § 11 Schutzrechte**
- 1 Ansprüche des Auftraggebers wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter (**Schutzrechte**) gegen IAMT sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben, Anweisungen, Beistellungen oder Entwürfe des Auftraggebers, durch eine von IAMT nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht werden, dass die Lieferungen oder Leistungen vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von IAMT ausgeführten Lieferungen oder mit nicht von IAMT erbrachten Leistungen eingesetzt werden. Der Auftraggeber ist für die Durchführung von Recherchen hinsichtlich von Schutzrechten verantwortlich, sofern sie Beistellungen oder Entwürfe des Auftraggebers betreffen oder wenn der Auftraggeber spezielle Vorgaben oder Anweisungen gegeben hat.
- 2 Sofern die Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 nicht vorliegen, ist IAMT verpflichtet, die Lieferung oder Leistung frei von Schutzrechten in Deutschland sowie der Europäischen Union zu erbringen. In dem Fall, dass ein Liefer- oder Leistungsgegenstand die vorgenannten Schutzrechte eines Dritten verletzt, wird IAMT nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefer- oder Leistungsgegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefer- oder Leistungsgegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt IAMT dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarte Vergütung angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 12. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Verletzung von Schutzrechten auf Beistellungen oder Entwürfen des Auftraggebers oder auf spezielle Vorgaben oder Anweisungen des Auftraggebers zurückzuführen sind. In diesem Falle entscheidet der Auftraggeber darüber, ob durch den Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschafft werden soll oder die Arbeiten, soweit dies möglich ist, in einer Form weitergeführt werden soll, die eine Verletzung der Schutzrechte ausschließt. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die sich hieraus ergebenden Mehrkosten.
- 3 Bei Schutzrechtsverletzungen durch von IAMT gelieferten Bauteilen anderer Hersteller und Lieferanten wird IAMT nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen IAMT bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 11 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
- § 12 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens**
- 1 Die Haftung von IAMT auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist,

soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 12 eingeschränkt.

- 2 IAMT haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Ausführung der Lieferung oder Erbringung der Leistung, die Freiheit des Liefer- oder Leistungsgegenstandes von Rechtsmängeln (unter Berücksichtigung von § 11) sowie solchen Sachmängeln, die dessen Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 3 Soweit IAMT gemäß § 12 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die IAMT bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefer- oder Leistungsgegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- 4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von IAMT für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5.000.000,00 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme ihrer Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von IAMT.
- 6 Soweit der IAMT technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Liefer- oder Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 7 Die Einschränkungen dieses § 12 gelten nicht für die Haftung von IAMT wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 **Schlussbestimmungen**

- 1 IAMT ist berechtigt, mit der Erbringung der Lieferungen und Leistungen Subunternehmer zu beauftragen.
 - 2 Zur Wahrung der Schriftform nach diesen AVB genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
 - 3 Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen IAMT und dem Auftraggeber ist nach Wahl von IAMT der Sitz des jeweiligen Unternehmens der IAMT-Gruppe gemäß § 1 Abs. 1 oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen IAMT ist in diesen Fällen jedoch der Sitz des jeweiligen Unternehmens der IAMT-Gruppe gemäß § 1 Abs. 1 ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
 - 4 Die Beziehungen zwischen IAMT und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht).
 - 5 Soweit der Vertrag oder diese AVB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AVB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
-